

Antrag auf Genehmigung zur Entfernung eines Wallheckenbaumes Antrag auf Genehmigung zur Wallheckenbeseitigung

Antragsteller*in

Name, Vorname: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Ich beantrage die Ausnahmegenehmigung gem. § 22 Abs. 3 Satz 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom Verbot des § 22 Abs. 3 Satz 2 NNatSchG zur

Beseitigung der im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Wallhecke/n.

Länge der beantragten Wallheckenbeseitigung: _____

Beseitigung der im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Wallheckenbäume.

Anzahl der beantragten Baumentfernungen: _____

Stammdurchmesser oder Stammumfang ca.: _____

Lage der Wallhecke

Gemeinde: _____ Gemarkung: _____

Flur: _____ Flurstück(e): _____

Adresse: _____

Ich versichere hiermit, dass, wenn dem Antrag auf Wallheckenbeseitigung nicht entsprochen wird,

ich in meiner beruflichen Existenz gefährdet bin.

ich mein Grundstück nicht anders erreichen kann (z. B. bei Neubaugrundstücken).

andere Gründe sind auf der Rückseite oder auf einem gesonderten Blatt erläutert.

Kompensationsmaßnahme

Mit einer Wallheckenbeseitigung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verbunden. Den Eingriff in den Naturhaushalt werde ich durch die Herstellung einer neuen Wallhecke im Verhältnis 1 zu 2 (alt zu neu) gem. Eintragung im beigefügten Übersichtsplan kompensieren. Die neue Wallhecke ist nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen und zu erhalten.

Gem. § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Rechtliche Vorschriften/Ordnungswidrigkeiten

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung die besagte Wallhecke/ den besagten Wallheckenbaum beseitigen darf.

Auf § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 NNatSchG und § 43 Abs. 3 NNatSchG bin ich ebenfalls hingewiesen worden (Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld).

§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 NNatSchG Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 3 Sätze 2-4 NNatSchG eine Wallhecke beseitigt oder beschädigt.

§ 43 Abs. 3 NNatSchG Geldbuße

Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 NNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu 25.000, -- Euro geahndet werden.

Ein Foto der Wallhecke (nicht älter als 1 Jahr) ist diesem Antrag beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift

